

# **Landesbank Berlin AG**

## **Satzung der Landesbank Berlin AG**

Stand: 17. Juni 2019

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Bekanntmachungen**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Landesbank Berlin AG“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

#### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens und Trägerschaft an öffentlich-rechtlichen Unternehmen**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art und die Durchführung der damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte, Finanz- und sonstigen Dienstleistungen aller Art. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Wege der Beleihung die Trägerschaft an öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Bausparkassen und anderen öffentlich-rechtlichen Unternehmen zu übernehmen.

- (2) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, einschließlich öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Kreditinstituten, oder sonstigen Einrichtungen und Verbänden sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen. Die Gesellschaft kann eine Zweigniederlassung unter der Bezeichnung „Berliner Sparkasse“ unterhalten
- (3) Die Gesellschaft ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2, 3 des Berliner Sparkassengesetzes vom 28.06.2005 (GVBl 2005, S. 346) Träger der Berliner Sparkasse. Die Berliner Sparkasse ist eine öffentlich-rechtliche Sparkasse gemäß § 3 Abs. 1 des Berliner Sparkassengesetzes und wird als Zweigniederlassung der Gesellschaft geführt.
- (4) Der Berliner Sparkasse obliegt die Förderung des Sparens und die Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs, insbesondere des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise. Sie ist mündelsicher und berechtigt, ein Siegel mit ihrem Namen zu führen. Die Berliner Sparkasse betreibt Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die dem Zweck der Berliner Sparkasse dienen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben und kann treuhänderische Aufgaben übernehmen.
- (5) Die Geschäfte der Berliner Sparkasse sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs der Berliner Sparkasse. Der Geschäftsbereich der Berliner Sparkasse ist auf das Land Berlin auszurichten. Sie ist berechtigt, Zweigstellen zu errichten.
- (6) Die Gesellschaft hat gemäß § 3 Abs. 4, 5 des Berliner Sparkassengesetzes die Aufgabe einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale) und gilt als eigener Sparkassenverband. Sie kann Mitglied von Vereinigungen von deutschen Sparkassen- und Giroverbänden und Girozentralen sein oder ihnen beitreten.
- (7) Die Gesellschaft steht in ihrer Funktion als Träger der Berliner Sparkasse sowie als Sparkassenzentralbank (Girozentrale) und Sparkassenverband unter der Aufsicht der Aufsichtsbehörde gemäß § 9 des Berliner Sparkassengesetzes.

## **II. Grundkapital und Aktien**

### **§ 3 Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.200.000.000,00 (in Worten: Euro eine Milliarde zweihundert Millionen). Es ist eingeteilt in 1.200.000.000 Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf Namen.
- (3) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Es können Sammelurkunden ausgegeben werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.
- (4) Das Grundkapital wird durch Sacheinlagen in voller Höhe erbracht, indem die Landesbank Berlin – Girozentrale – mit Sitz in Berlin („LBB“) in die Gesellschaft gemäß § 10 des „Gesetzes über die Berliner Sparkasse und die formwechselnde Umwandlung der Landesbank Berlin – Girozentrale – in eine Aktiengesellschaft“ vom 28.06.2005 formwechselnd umgewandelt wird und das nach Abzug der Schulden verbleibende (freie) Vermögen mindestens dem Nennbetrag des Grundkapitals entspricht. Vor Wirksamwerden des Formwechsels wird sich die Bankgesellschaft Berlin Aktiengesellschaft („BGB“) verpflichten, ihre stille Beteiligung gemäß dem Vertrag zwischen der BGB und LBB über eine stille Gesellschaft und zur Begründung einer einheitlichen Leitung vom 21.12.1993 (nebst Nachtragsvereinbarungen vom 23.06.1994 und 21.12.2001) mit allen damit verbundenen Rechten (mit Ausnahme des Anspruchs auf das Ergebnis der LBB für das am 31.12.2005 endende Geschäftsjahr, soweit es gemäß den Regelungen über die stille Beteiligung der BGB zusteht) und Pflichten gemäß einer „Vereinbarung zur Einbringung der stillen Beteiligung“ zwischen der BGB und LBB einzubringen und wird diese Einbringung zum 31.12.2005, 24:00h/01.01.2006, 0:00h vollziehen. Sollte der Formwechsel nicht zum 01.01.2006 wirksam werden (auflösende Bedingung), verlieren die im vorherigen Satz genannten Verpflichtungen und Verfügungen der BGB ihre Wirksamkeit.
- (5) Bei der Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

### **III. Der Vorstand**

#### **§ 4 Zusammensetzung und Geschäftsordnung**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt achten.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ernennet der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.
- (4) Der Aufsichtsrat hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

#### **§ 5 Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnigte Prokuristen von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alt. BGB befreien.

## **IV. Aufsichtsrat**

### **§ 6 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Er setzt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 04.05.1976 (MitbestG) in seiner jeweils gültigen Fassung aus je zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne (oder alle) der von ihr zu wählenden Mitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließt, erfolgt die Wahl bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit auch ohne wichtigen Grund sein Amt niederlegen.
- (4) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder während ihrer Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so endet das Amt der an ihrer Stelle gewählten neuen Aufsichtsratsmitglieder im gleichen Zeitpunkt, in dem die Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder abgelaufen wäre. Die Hauptversammlung kann für die von ihr an Stelle der vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder gewählten neuen Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Sofern von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder ausscheiden, sind unverzüglich die zur Ergänzung des Aufsichtsrats erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

### **§ 7 Vorsitzender und Stellvertreter; Ausschüsse**

- (1) Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte gemäß § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bei der Wahlhandlung führt das dem Lebensjahr nach älteste Mitglied den Vorsitz; dieses bestimmt auch Art und Form der Abstimmung.

- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Für die Ersatzwahl gilt § 27 MitbestG.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte unter Beachtung von § 107 Abs. 3 AktG Ausschüsse bestellen; § 27 Abs. 3 MitbestG bleibt unberührt. Die Bildung von Ausschüssen erfolgt grundsätzlich für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrats. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (4) Der Aufsichtsrat kann sich mit einfacher Stimmenmehrheit eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8** **Sitzungen**

- (1) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats lädt der Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter oder im Auftrage des Vorsitzenden (oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) der Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung ein.
- (2) Zu den Aufsichtsratssitzungen kann schriftlich, per Telefax, E-Mail die der Textform des § 126b BGB genügt, mündlich oder fernmündlich oder in einer Kombination dieser Kommunikationswege geladen werden.

## **§ 9** **Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. § 108 Abs. 2 Satz 4 AktG ist anzuwenden. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass es durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied seine schriftliche Stimmabgabe überreichen lässt.
- (2) Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so ist gemäß § 29 Abs. 2 MitbestG zu verfahren. Der Versammlungsleiter bestimmt Art und Form der Abstimmung.

- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Einzelne oder alle Mitglieder des Aufsichtsrats können an der Sitzung und Beschlussfassung auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen. Abs. 1 gilt entsprechend. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter schriftliche Abstimmungen, Abstimmungen per Telefax, E-Mail die der Textform des § 126b BGB genügt, mündliche oder fernmündliche Abstimmungen anordnen oder Abstimmungen in einer Kombination dieser Kommunikationswege festlegen, falls kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter festzusetzenden Frist widerspricht. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Willenserklärungen namens des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse gibt der jeweilige Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter ab.

## **§ 10** **Änderungen der Satzungsfassung**

Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, befugt.

## **§ 11** **Zustimmungserfordernisse**

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft grundlegend verändern.

## **§ 12** **Vergütung**

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Jahresvergütung von EUR 10.500,00. Der Vorsitzende erhält das Zweifache, der Stellvertreter das 1,5fache dieses Betrages.
- (2) Die Mitglieder eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhalten zusätzlich jeweils eine feste Vergütung von jährlich EUR 3.000,00. Die Vorsitzenden eines Ausschusses erhalten jeweils EUR 4.000,00, die Stellvertreter jeweils EUR 3.500,00, sofern der Ausschuss in dem

Kalenderjahr tätig geworden ist. Die Mitglieder des Kreditausschusses, der Vorsitzende sowie der Stellvertreter erhalten jeweils das Zweifache dieser Bezüge. Die Mitglieder des Vergütungskontrollausschusses erhalten jeweils EUR 2.000,00, der Vorsitzende erhält EUR 3.000,00 und der Stellvertreter EUR 2.500,00. Für die Tätigkeit in einem aufgrund des Mitbestimmungsgesetzes gebildeten Vermittlungsausschuss wird keine Vergütung gezahlt.

- (3) Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abschließen.
- (4) Die den Aufsichtsratsmitgliedern gemäß diesem § 12 geschuldeten Beträge verstehen sich gegebenenfalls zuzüglich der Umsatzsteuer.

## V.

### Hauptversammlung

#### § 13

#### Ort, Einberufung, Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Sie wird, vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte, vom Vorstand unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften einberufen.
- (3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt.
- (4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung.
- (6) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (7) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.



- (8) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

## **VI.**

### **Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

#### **§ 14**

##### **Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und über die Wahl des Abschlussprüfers.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen, soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach Einstellung übersteigen würden.

## **VII.**

### **Sonstige Regelungen**

#### **§ 15**

##### **Gründungs Aufwand**

Die Gesellschaft trägt die Kosten der formwechselnden Umwandlung in eine Aktiengesellschaft als Gründungsaufwand bis zum Betrag von EUR 200.000,00.